

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

MUSTERSATZUNG

Stiftung

Hinweis: Die Mustersatzungen sind ein generisches Muster zu Orientierungszwecken und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Sie sollten vor Verwendung, gegebenenfalls durch eine Rechtsanwaltskanzlei, individuell geprüft und angepasst werden. Wir übernehmen für die Verwendung der Mustersatzungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Mustersatzung Stiftung

1. Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts führt den Namen „[●●●]“.

1.2 Sie hat ihren Sitz in [●●●].

1.3 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Zweck und Zweckverfolgung[1]

2.1 Zweck der Stiftung als einheitliche Zielvorgabe, bei der kein Rangverhältnis der aufgeführten Gesichtspunkte besteht, ist

2.1.1 die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Förderung und Unterstützung der Destinatäre; Destinatäre sind [●●●];

2.1.2 die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf den Gebieten [●●●].

2.2 Die Stiftung verfolgt den Zweck insbesondere durch

2.2.1 Zuwendungen an die Destinatäre,

2.2.2 [●●●].

3. Stiftungsvermögen

3.1 Das Stiftungsvermögen ist ungemindert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen, wobei die Sicherheit der Anlage im Vordergrund stehen soll. Es darf nur angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, sofern dennoch der Fortbestand der Stiftung

[1] Der Stiftungszweck und Satzung müssen im Einzelfall mit den Finanzbehörden und Registern abgestimmt werden, da eine Unternehmensträgerstiftung weder dem Idealbild einer Stiftung noch dem Idealbild eines wirtschaftlichen Betriebes entspricht. Diese Rechtsform erfordert erheblichen Verwaltungsaufwand und einer ausführlichen rechtlichen und steuerlichen Beratung; Zur Anerkennung: MHdB GesR V/Gummert, 5. Aufl. 2021, § 81 Rn. 51, 52ff.

für angemessene Zeit gewährleistet erscheint. In den Folgejahren sind so verausgabte Beträge dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

3.2 Das Stiftungsvermögen kann

3.2.1 angelegt werden, um aus den Erträgen den Stiftungszweck zu verfolgen, wobei hinsichtlich der Anlageart und -klasse mit Ausnahme spekulativer Anlagen keine Beschränkung vorgenommen wird,

3.2.2 in Unternehmen, Projekte, Sachen und Rechte investiert werden, sofern mit der Investition der Stiftungszweck verfolgt wird.

3.3 Zu Anfang besteht das Stiftungsvermögen aus der Dotation des Stifters in Höhe von EUR [●●●] in bar.

3.4 Zustiftungen und nicht zweckgebundene Zuwendungen wachsen im Zweifel dem Stiftungsvermögen zu.

4. Erträge

4.1 Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zunächst zur Deckung der gesetzlichen Abgaben und für die Kosten der Stiftungsverwaltung zu verwenden. Im Übrigen sind die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verausgaben oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

4.2 Soweit dies erforderlich ist, darf die Stiftung Erträge den Rücklagen für im Einzelnen zu bestimmende Aufgaben der Stiftung zuführen.

5. Begünstigte[2]

5.1 Begünstigte der Stiftung sind die Destinatäre. Die Art und Höhe der Unterstützung legt der Stiftungsrat nach billigem Ermessen fest. Allgemeine Richtlinien sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats vorzusehen.

5.2 Ansprüche auf Stiftungsleistungen werden weder durch diese Stiftungssatzung noch durch etwa wiederholte Gewährung solcher Leistungen begründet.

[2] Leistungen an Destinatäre sind nur in Erfüllung des Stiftungszwecks anerkannt, vgl. BeckOK BGB/Stürner, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 84 Rn. 20 m. w. N.

5.3 Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- und Versagungsfällen von Unterstützung ist ausgeschlossen.

5.4 Ansprüche eines Destinatärs, die auf die satzungsgemäße Besetzung eines Organs gerichtet sind, bestehen nicht.

5.5 Wenn es die Vermögenslage der Stiftung erlaubt, können durch Beschluss des Stiftungsrats mit Zustimmung des Vorstands Ausschüttungen an alle Destinatäre unter Beachtung der Gleichbehandlung erfolgen.

6. Organe

6.1 Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

6.2 Die Organe haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens auf Dauer gewährleistet erscheint. Zu Lebzeiten des Stifters kommt bei Fragen des Stifterwillens seiner Stellungnahme besondere Bedeutung zu. Nach seinem Ableben sind die „Erwägungen und Richtlinien" des Stifters maßgeblich, die der Stifter den Organen und der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen wird.

6.3 Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

6.4 Mitglieder des Vorstands können nicht dem Stiftungsrat, Mitglieder des Stiftungsrats nicht dem Vorstand angehören.

7. Organisation des Vorstands

7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, die der Stiftungsrat für fünf Jahre bestellt und abberuft. Wiederbestellung ist zulässig. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so kann der Stiftungsrat einen Vorsitzenden bestimmen.

7.2 Die ersten Mitglieder des Vorstands werden im Stiftungsgeschäft vom Stifter berufen. Destinatäre sollen nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

7.3 Der Vorstand beschließt nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Dienstverträgen aus; ihre Vergütung muss unter Berücksichtigung etwaiger sonstiger Einkünfte angemessen sein.

8. Aufgaben des Vorstands

8.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist zur Führung aller Geschäfte berufen, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.

8.2 Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen oder beauftragen.

8.3 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein.

8.4 Der Stiftungsarbeit muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan ist vom Vorstand bis zum 31. 3. eines jeden Jahres aufzustellen und zu beschließen. Die Verwaltungskosten haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

8.5 Der Vorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 31. 5. eines jeden Jahrs einen geprüften Jahresabschluss und einen Bericht über die Verfolgung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der Prüfer wird vom Stiftungsrat bestellt. Der vom Stiftungsrat festgestellte Jahresabschluss ist bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.

9. Organisation des Stiftungsrats

9.1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs Personen.

9.2 Der Stifter ist Vorsitzender des Stiftungsrats. Die Mitglieder werden vom Stifter, nach dessen Ausscheiden vom Stiftungsrat durch Nachwahl ausscheidender und/oder Zuwahl weiterer Mitglieder berufen. Kommt eine erforderliche Nachwahl nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des zu ersetzenden Mitglieds zustande, so ist jedes Stiftungsratsmitglied verpflichtet, den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer [●●●] um die Bestimmung eines Stiftungsratsmitgliedes zu ersuchen, das dann als für [●●●] Jahre gewählt gilt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

9.3 Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden anberaumt. Der Vorsitzende muss den Stiftungsrat einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangt. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat statt, zu der der Vorsitzende des Stiftungsrats einlädt.

9.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich (einschließlich Telefax oder pdf-Dokument) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

9.5 Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

9.6 Der Stiftungsrat kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Das Mitglied soll zuvor gehört werden.

10. Aufgaben des Stiftungsrats

10.1 Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und ist vor Beschlussfassungen des Vorstands darüber zu hören.

10.2 Der Stiftungsrat beschließt ferner über

10.2.1 die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Fragen ihres Dienstverhältnisses,

10.2.2 die Bestellung des Abschlussprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses,

10.2.3 die Entlastung des Vorstands,

10.2.4 Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

10.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern.

10.4 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

11. Änderung der Satzung

11.1 Die Aufgaben der Stiftung und ihre Organisation können den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend im Sinn des Stifterwillens behutsam durch Satzungsänderungen weiterentwickelt werden.

11.2 Über die Satzungsänderung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats.

11.3 Satzungsändernde Beschlüsse, die den Stiftungszweck betreffen, müssen im Vorstand einstimmig ergehen; die Zustimmung des Stiftungsrats bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

11.4 Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht.

12. Wesentliche Verschlechterung

12.1 Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats die zum Erhalt einer nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendigen Satzungsänderungen und sonstigen Maßnahmen auch über das in Ziffer 11.1 beschriebene Maß hinaus beschließen. Ziffer 11.2 bis 11.4 finden Anwendung.

12.2 Zu den Maßnahmen nach Ziffer 12.1 zählen auch die Verlegung von Sitz und Geschäftsführung in ein von der Verschlechterung nicht betroffenes Gebiet, die Zweckänderung zur Verwirklichung oder Nichtverwirklichung steuerlicher oder sonstiger rechtlicher Tatbestände und die Umwandlung in eine Körperschaft.

12.3 Sind entweder Vorstand oder Stiftungsrat nicht handlungsfähig, entscheidet das handlungsfähige Organ allein.

13. Aufhebung und Abwicklung

13.1 Der Vorstand entscheidet über die Stellung eines Antrags auf Aufhebung der Stiftung.

13.2 Ziffer 11.2 bis 11.4 gelten entsprechend. Die Aufhebung darf nur beantragt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist.